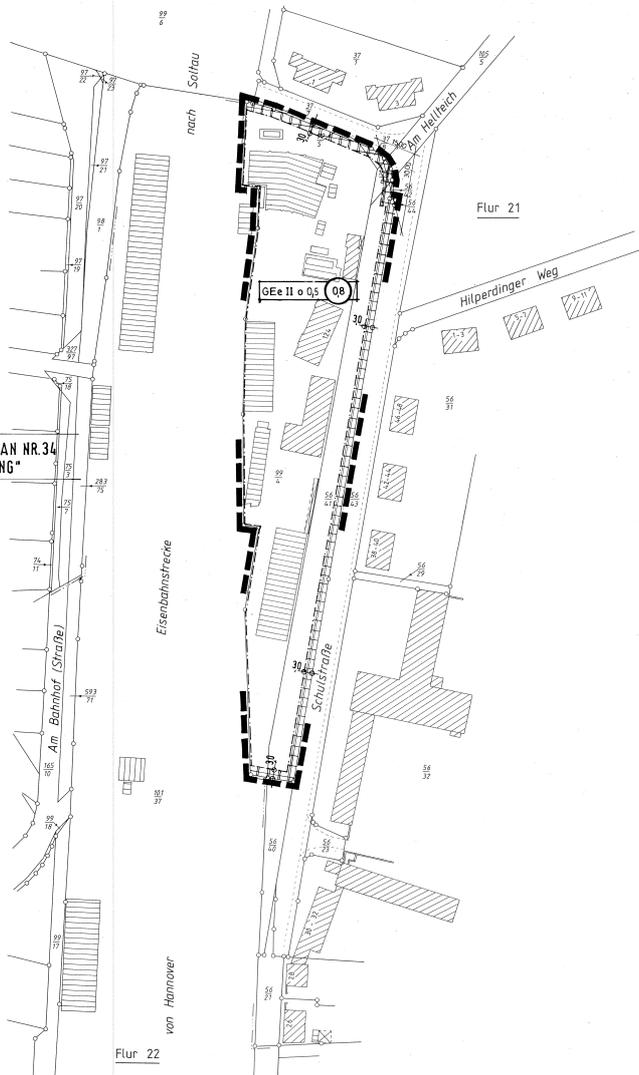


**BEBAUUNGSPLAN NR. 34  
„FRAUENRING“**



Lage des Plangebietes M. 1:10 000



**BEBAUUNGSPLAN NR. 56  
„WESTLICH DER SCHULSTRASSE“  
STADT WALSRODE  
LANDKR. SOLTAU-FALLINGBOSTEL  
M 1:1000**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- GEWERBEGEBIET EINGESCHRÄNKT, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 1
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SICHTDREIECK: FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG UND BUSCHWERK Ü. 0,80m HÖHE VON FAHRBAHNOBERKANTE

**TEXTLICHE FESTSETZUNG**

NR. 1 GEM. § 1 ABS. 4 BAUNVO SIND IN DEM GEWERBEGEBIET SIND NUR BETRIEBE ZULÄSSIG, DIE I.S. DES § 6 ABS. 1 BAUNVO DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

Gemeinde Walsrode, Stadt  
Gemarkung Walsrode  
Flur 21 u. 22  
Maststab 1:1000  
Stand 27.10.1988  
G.B.Nr. L. 101/88

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Walsrode  
erteilt durch Dipl.-Ing. Wolfriedrich Hoffmann, Off.best.Verm.-Ing., Walsrode  
am 28.10.1988

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEISE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 1. SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.  
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT WALSRODE, STADTBAUAMT.

DER RAT DER STADT WALSRODE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.03.1989 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.03.1989 ÖRTLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.03.1989 BIS 28.04.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES L.F.VOM 08.12.1986 GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 25 DES STEUERREFORMGESETZES 1920 VOM 25.07.1988 (BOBL.S. 1033) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NNO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1992 (INDS. GVBL.S. 223) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. III DES GESETZES VOM 26.11.1987 (INDS. GVBL.S. 214) HAT DER RAT DER STADT WALSRODE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER VORSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 14.08.1989  
gez. Hoffmann  
OFF. BEST. VERM.-ING.

WALSRODE, DEN 13.03.1989  
BAUBERAMTSRAT

WALSRODE, DEN 16.08.1989  
gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

WALSRODE, DEN 16.08.1989  
gez. Primm  
BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT WALSRODE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB. IN SEINER SITZUNG AM 17.07.1989 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 23.08.1989 BEIM LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL EINGEGANGEN.  
DER LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL HAT MIT VERFÜGUNG VOM 19.10.1989 ZZ. 61.31-510/74 F-33 MITGETEILT, DASS ER GEMÄSS § 1 ABS. 3 BAUGB. GEGEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 ABS. 3 BAUGB. DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB. AM 30.11.1989 IM AMTSBLATT DES LANDKR. SOLTAU-FALLINGBOSTEL NR. 12. 1989 BEKANNTMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 30.11.1989 IN KRAFT GETRETEN

INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. DIE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB. BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEWACHT WORDEN.

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEWACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 16.08.1989  
gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

WALSRODE, DEN 15.12.1989  
gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

WALSRODE, DEN 15.12.1989  
gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

WALSRODE, DEN 08.10.1991  
gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR

WALSRODE, DEN 21.09.2000  
gez. Dr. Bussmann  
STADTDIREKTOR